

Entschädigungs- und Reisekostenordnung

des Bundesverband Niedergelassener Diabetologen e.V. (BVND)

§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungsordnung regelt die Entschädigung sowie die Erstattung von Reisekosten für die ehrenamtliche Tätigkeit von Mitgliedern des BVND.

Sowie für Sachverständige, die auf Veranlassung des Vorstandes eingeladen oder beauftragt werden, mit der Maßgabe, dass eine Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme nicht in Betracht kommt, wenn sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben an einer Sitzung teilnehmen.

§ 2 Grundsatz der Entschädigung und Reisekostenersatz

Die Mitglieder der Verbandsorgane, Arbeitsgruppen und Landesgruppen sowie die vom Vorstand in weitere Gremien berufenen Mitglieder des BVND haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckerkosten. Notwendige Auslagen werden angemessen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erstattet.

Nehmen Mandatsträger in Erfüllung ihres Amtes an Sitzungen / Besprechungen / Tagungen / Veranstaltungen teil, zu denen ärztliche Organisationen einladen, erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen dieser Entschädigungsordnung unter Aufrechnung der Erstattungen der einladenden Organisationen. Entsprechendes gilt für Verbandsmitglieder, die vom Vorstand hierzu entsandt wurden.

§ 3 Fristen

Ansprüche nach dieser Entschädigungsordnung sind innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Entstehung geltend zu machen, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres. Wird diese Frist nicht eingehalten, verfällt der Anspruch.

Die Entschädigung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars einzureichen. Geltend gemachte Auslagen bedürfen des Nachweises.

§ 4 Praxisausfall- / Verdienstauffallentschädigung

Anspruchsberechtigte nach § 2 in eigener Niederlassung erhalten eine Praxisausfallentschädigung. Diese beträgt pro Arbeitstag 500,00 €, bei einer Abwesenheit von weniger als 5 Stunden 250,00 €. Angestellte erhalten eine Entschädigung in Höhe des nachgewiesenen Verdienstauffalls, maximal jedoch in Höhe der Beträge gemäß Satz 2.

§ 5 Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld

Mandatsträger erhalten für die geldlichen und sonstigen Aufwendungen, die ihnen für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion entstehen eine Aufwandsentschädigung. Diese bemisst sich in der Höhe nach der Dauer der Sitzung / Tagung und beträgt 50 € / Stunde, maximal jedoch 300 € / Tag.

§ 5 Reisekosten

Auslagen für die Durchführung von Dienstreisen (Reisekosten) werden getrennt erstattet.

Reisen sind grundsätzlich mit dem kostengünstigsten Verkehrsmittel und so frühzeitig zu planen, dass etwaig günstigere Tarife gebucht werden können. Sie sind auf die notwendige Dauer zu beschränken.

Für Zwecke der Reisekostenerstattung werden Daten nach Maßgabe der Datenschutzerklärung verarbeitet. Diese findet sich in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite des BVND unter www.bvnd.de.

Bei Reisekostenerstattungen nach dieser Entschädigungs- und Reisekostenordnung wird von einer Anreise vom Wohn- oder Praxisort ausgegangen. Anreisen von anderen Orten (z. B. vom Urlaubsort) werden als Anreise vom Wohnort bewertet, es sei denn, der Vorstand beschließt im Einzelfall auf Antrag die Übernahme der Reisekosten von anderen Orten. Auslandsreisen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die nachgewiesenen Kosten erstattet; bei Bahnreisen in Höhe des Fahrpreises der 1. Klasse zuzüglich der notwendigen Zuschläge und bei Flugreisen grundsätzlich die Kosten der Economy-Class. Ist bei Tagungen oder Sitzungen die Benutzung eines Taxis am Sitzungsort erforderlich, werden die nachgewiesenen Kosten erstattet.

Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird ein Kilometergeld in Höhe von 0,30 EUR pro Kilometer erstattet, das sich je mitgenommene Person um 0,01 EUR erhöht. Mit der gewährten Kilometergeld- Pauschale sind auch etwaig auf der Reise entstandene Schäden abgegolten. Erstattet werden nur die Kosten der kürzesten Straßenverbindung.

Verbindung von verbandsbezogener Reise und Privatreise

Bei einer Verbindung von verbandsbezogener Reise und Privatreise werden die Reisekosten vergütet, die günstigstenfalls angefallen wären, wenn der Reisende eine ausschließlich verbandsbezogene Reise durchgeführt hätte. Eine Verbindung ist gegeben, wenn

der Aufenthalt über den ausschließlich verbandsbezogen veranlassten Zeitraum ausgedehnt wird,

Beginn und Ende der Reise an unterschiedlichen Orten liegen (es sei denn der eine Ort ist die Wohnung und der andere Ort die Praxis des Reisenden), und der Vorstand dem vor Reiseantritt nicht zugestimmt hat.

Es werden die Kosten für notwendige Übernachtungen im Standardzimmer gehobener Hotels erstattet. Bei Teilnahme an Terminen oder Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter Hotelkontingente im Veranstaltungshotel reserviert, werden die Kosten im Rahmen des Kontingents erstattet. Kosten für Frühstück werden nicht erstattet. Sind die Kosten für das Frühstück nicht gesondert ausgewiesen oder sonst der Rechnung zu entnehmen, wird für das Frühstück ein Betrag in Höhe von EUR 10,00 in Abzug gebracht.

Die Mehraufwendungen für Verpflegung werden durch folgende Pauschbeträge abgegolten: bei ununterbrochener Abwesenheit

- a) 4 bis 8 Stunden 15,- EUR
- b) über 8 Stunden 30,- EUR (pro Reisetag)